

Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung

zahlreicher Vertreter kirchlicher Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von

Dr. theol. Hölscher

in Verbindung mit

Konsistorialrat Prof. D. Klostermann in Kiel, Konsistorialrat Prof. D. Haussleiter in Greifswald,
Prof. D. Walther in Rostock, Prof. D. Ihmels in Leipzig, Prof. D. Althaus in Göttingen.

Nr. 35.

Leipzig, 30. August 1907.

XXVIII. Jahrgang.

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis jährlich 10 M. — Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzeile 30 J. — Expedition: Königsstrasse 13.

Die „kirchenrechtlichen Abhandlungen“.
Lotz, Prof. Dr. Wilh., Das Alte Testament und
die Wissenschaft.
Boehmer, Lic. Dr. Julius, Das erste Buch Mose.

Rothstein, Dr. Gustav, Unterricht im Alten Testa-
ment.
Eusebius Werke.
Grünberg, Dr. theol. Paul, Philipp Jakob Spener.

Herrmann-Schmidt, Protestantischer und römi-
scher Schriftbeweis.
Neueste theologische Literatur.
Zeitschriften.

Die „kirchenrechtlichen Abhandlungen“.

In einer vor kurzem erschienenen Anzeige der Kirchenrechtlichen Abhandlungen wurde dem Gedanken Ausdruck gegeben, das Anschwellen der Sammlung verträge fast eher eine Einschränkung als eine noch weitere Steigerung. Wir möchten ihn uns nicht zu eigen machen, sondern erneut der Freude darüber Raum verstaten, dass nach langen dünnen Jahren auf dem Gebiete kirchenrechtlicher und kirchenrechtsgeschichtlicher Forschung wir dank gerade den Anregungen von U. Stutz in eine Periode lebhafterer Tätigkeit und Produktion eingetreten sind. Gleichzeitig freilich muss immer wieder betont werden, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Beschäftigung mit dem protestantischen Kirchenrecht noch viel, sehr viel zu wünschen übrig lässt. Es wäre zu bedauern, würde ein Abriss wie der von E. Sehling über die Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung (im Grundriss der Geschichtswissenschaft von A. Meister II, Abschnitt 8) nicht die Augen dafür öffnen, dass noch manche Frage hier der Lösung harret, zumal ein Buch wie das von P. Drews (Der evangelische Geistliche. Jena 1905), dessen Verdienst wir überaus hoch veranschlagen, der rechtlichen Seite seines Themas nicht mehr denn nebenbei Beachtung schenken konnte.

Vier stattliche Bände sind seit unserem letzten Bericht (vgl. diese Zeitschrift 1906, Sp. 436 ff.) erschienen, ein jeder von ihnen einem Thema aus der Geschichte des katholischen Kirchenrechts eingeräumt, jeder in seiner Art voller Belehrung, ein neuer Baustein zu jener umfassenden Geschichte des Kirchenrechts, die als Endziel und Postulat allen ähnlichen Arbeiten vorschwebt. Ihr Titel lautet:

Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. Ulrich Stutz. Stuttgart, Ferdinand Enke.

32. und 33. Heft: Bindschedler, R. G. (Dr. iur. in Zürich), Kirchliches Asylrecht (*Immunitas ecclesiarum localis*) und Freistätten in der Schweiz. 1906 (VII, 406 S. gr. 8). 15. 60.

34. bis 36. Heft: Barth, Dr. iur. F. (Priester der Erzdiözese Cöln), Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht. 1906 (XX, 490 S. gr. 8). 17. 60.

37. und 38. Heft: Ebers, Dr. J. U. Godehard Jos. (Referendar), Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. Eine von der juristischen Fakultät der Universität Breslau preisgekrönte historisch-dogmatische Studie zum kirchlichen Benefizialwesen. 1906 (XXIII, 448 S. gr. 8). 16 Mk.

39. Heft: Baumgartner, Dr. iur. et phil. Eugen (Lehramtspraktikant in Freiburg i. Br.), Geschichte und Recht des

Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg. 1907 (XVI, 224 S. gr. 8). 8. 20.

Wir versuchen den Inhalt dieser Bände in Kürze zu umschreiben, ohne dabei an ihren Platz innerhalb der Sammlung selbst uns festzuklammern.

Der Leser erinnert sich vielleicht der bedeutsamen Arbeit von P. A. Leder über die Diakonen der Bischöfe und Priester, die in eine Betrachtung des Archidiakonats ausmündete (vgl. diese Zeitschrift 1906, Sp. 437 ff.). Ihre Fortsetzung, allerdings für ein räumlich begrenztes Gebiet, möchte die Arbeit von E. Baumgartner (39. Heft) genannt werden, die der Geschichte wie dem Rechte des Archidiakonats in den Bistümern Konstanz, Basel, Strassburg, Speyer, Worms und Würzburg — anhangsweise auch Trier und Salzburg — nachgeht. Mit sicherer Hand ist der Stoff geordnet: ein kurzer Rückblick charakterisiert den altchristlichen Einzelarchidiakonats, ein zweites Kapitel schildert, getrennt für jede der oben aufgezählten Diözesen, die äussere Geschichte ihrer Archidiakonate nach Zahl und Umfang, der archidiakonalen Gewalt bis zu ihrem Niedergang und ihrer Unschädlichmachung zugunsten der wieder erstarkenden bischöflichen Stellung, wie sie im Gefolge der tridentinischen Konzilsbeschlüsse sich einstellte; der dritte Abschnitt endlich gilt der rechtlichen Stellung der Archidiakone, darunter ihrer Betätigung im Sendgericht und bei der Visitation, ihrer Gerichtsbarkeit und ihren Einkünften. Nicht als ob das Bild, das vor Jahren P. Hinschius von der Entwicklung des Archidiakonats gezeichnet hatte, durch ein prinzipiell abweichendes verdrängt würde; jedenfalls wird es belebter, reicher an Einzelzügen dank einer Arbeit, die, aufgebaut auf dem Fundamente lokaler Ueberlieferung, es versteht, das Gemeinsame und das Besondere zusammenzuschliessen, die grundlegenden Differenzen in der Ausgestaltung des südwestdeutschen Archidiakonats vom sächsischen zu ermitteln, dessen Sonderart erst durch die Studien von N. Hilling aufgedeckt und erklärt worden war. Keines Amtes innerhalb der mittelalterlichen Kirche auf deutschem Boden Entwicklung darzulegen ist schwieriger als die des Archidiakonats. Sie widerstrebt einer alle Diözesen insgesamt umfassenden, für die Zustände in jeder einzelnen gültigen Charakteristik, — auch sie eine Mahnung vor Verallgemeinerung, zu der wir dank namentlich der im *Corpus iuris canonici* festgelegten kirchlichen Gesetzgebung leicht verführt werden, auch sie ein Beweis für die grosse Anpassungsfähigkeit der kirchlichen Verfassung an lokal bedingte Differenzen, die nicht beseitigt zu werden brauchten zugunsten einer das frische Leben selbst hemmenden Uniformierung. Wir deuten damit die Schwierigkeiten der gestellten Aufgabe an; Baumgartner aber ist

ihrer Herr geworden, nicht zuletzt dank einer ausgebreiteten Umschau in den Quellen und in der Literatur, deren Fleiss wiederum und Umsicht treffliche Schulung erkennen lässt. So ist sein Werk anregend auf jeder Seite, zumal es durch gut gewählte Quellenexzerpte den Leser zu steter Mitarbeit auffordert. Mit dem Verf. einverstanden in der Ablehnung des Buches von F. Thudichum (Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiaconate, Dekanate und Pfarreien. Tübingen 1906) möchten wir gleichwohl nicht verhehlen, dass einzelne Abschnitte der Erweiterung bedürftig erscheinen, so der über die Einkünfte der Archidiacone (S. 208 ff.). Schuld daran ist nicht so sehr Baumgartner selbst als der schlechthin traurige Zustand unseres Wissens vom kirchlichen Finanzwesen im Mittelalter, soweit nicht das päpstliche in Frage steht. Es fehlt nicht an Einzelarbeiten — erinnert sei z. B. an den kurzen Abriss von E. Friedberg (Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche I³, S. 92 ff.) und die Mitteilungen von F. Curschmann (Das Bistum Brandenburg, Leipzig 1906, S. 300 ff.) —, aber dringend not tut hier eine intensivere Beschäftigung, die durch lokale Studien eingeleitet werden und einer umfassenden Arbeit den Weg bereiten könnte. Der Dissertationen über Domkapitel haben wir nachgerade eine genügende Zahl, während es an Untersuchungen z. B. über das *cathedraticum* oder *synodaticum*,* um vom Zehntwesen ganz zu schweigen, noch völlig gebricht.

Schwerer lässt sich der Inhalt der Arbeit von F. X. Barth (34. bis 36. Heft) in kurzen Worten zusammenfassen. Ihr Ziel ist darzulegen, welche Stellung Hildebert von Lavardin (Bischof von Le Mans seit 1096, Erzbischof von Tours 1125 bis 1133) in seinen Werken, vor allem in seinen Briefen zu den Fragen des Kirchenrechts seiner Zeit, namentlich zur Frage des kirchlichen Stellenbesetzungsrechtes eingenommen hat. Wer die Arbeit im ganzen überschaut, wird sie als einen Beitrag zur Geschichte der französischen Kirchenreform um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts bezeichnen. In streng systematischer Gliederung schildert sie, welche Hindernisse für die Bekleidung kirchlicher Aemter Hildebert ins Auge fasste und welche Wege zu ihrer Beseitigung, wie sich in seinen Augen die Besetzung der niederen Pfründen widerspiegelte, wie sich endlich die Besetzung der französischen Bistümer in jener Zeit gestaltete, derart dass gerade dieser letzte Abschnitt zu lehrreichen Parallelen mit den entsprechenden Vorgängen auf deutschem Boden anregt. Sagen wir's aber offen heraus: trotz aller Sorgfalt, trotz aller Bemühungen des Verf.s scheint uns der Ertrag seiner Arbeit nicht ganz im Einklang zu stehen mit dem aufgewandten Fleisse. Hildebert war kein Ivo von Chartres, sein Zeitgenosse; Barth selbst hat dies gefühlt, wenn er von seinem Helden — uns fällt eben keine kürzere Bezeichnung ein — bemerkt: „Er war keiner von denjenigen, welche die Welt bewegten, noch von denen, die sich einbildeten sie zu bewegen oder bewegen zu müssen, er war kein Stürmer und Dränger, auch kein Grundleger (!) für kommende Zeiten; er war ganz ein Mann der eigenen Zeit, aber einer von denjenigen, welche am meisten dazu beigetragen haben, die Wunden ihrer Zeit zu heilen“ (S. 5), oder wenn er kurz darauf (S. 7) sein Urteil dahin abgibt: „Ein Mann wie Hildebert wird die Traditionen Grösserer bewahren, befestigen, vielleicht verfeinern, zu ihrem vollständigen Siege beitragen, einer folgenden Zeit sie noch gefälliger überliefern, aber Neues gestalten, einen wesentlichen Fortschritt anbahnen wird er nicht“. Um so mehr fällt solchen Worten gegenüber die grosse Breite der Darlegungen auf, deren Lektüre durch die Beobachtung nicht genussreicher wird, dass alles, was Hildebert getan oder gedacht oder geschrieben hat, stets berechtigt, gut und weise gewesen sein soll. Das *sum cuique* sollte nicht verwechselt werden mit dem *idem cuique*, so sehr Barth befugt ist, seine warme Anteilnahme für Hildebert als Kanonisten zugunsten der von ihm gewählten Darstellungsart ins Feld zu führen. Man missverstehe uns nicht: Arbeiten

zur kirchlichen Rechtsgeschichte, die einen Kirchenfürsten oder kirchlichen Schriftsteller zum Mittelpunkt machen und schildern, wie er auf seine Umgebung gewirkt hat oder von ihr beeinflusst wurde, werden nie ohne Ertrag sein — man denke an ein Buch wie das von H. Vogel über Rather von Verona —, aber unsere Ansicht über das Werk Barths wollten wir um so weniger zurückhalten, als es die Klippe der Vermischung literargeschichtlicher und rechtsgeschichtlicher Betrachtung nicht zu überwinden vermocht hat; es fehlt ihm die innerliche Einheit. Auch ein Buch wie das von M. Koeniger (Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit [1000 bis 1025], München 1905) baut auf Grund der Arbeiten Burchards eine Gesamtbetrachtung der kirchlichen Zustände in Deutschland um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts auf, aber im ganzen ist die Zeichnung durchsichtiger und klarer als bei Barth, ohne dass wir doch der mannigfachen Belehrung im einzelnen vergessen dürften. Zu wenig plastisch, um allein bei einer vergleichenden Betrachtung der kirchlichen Zustände Frankreichs und Deutschlands im 11. und 12. Jahrhundert benutzt zu werden, hält es nicht den Vergleich aus mit einem Werke wie dem von H. Boehmer (Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig 1899), während andererseits die nicht seltene Polemik gegen C. Mirbts „Publizistik im Zeitalter Gregors VII.“ (Leipzig 1894) oft kleinlich erscheint.

Einer einzelnen Seite des kirchlichen Stellenbesetzungsrechts, dem sog. *ius devolutionis*, ist die treffliche Arbeit von J. G. U. J. Ebers (37. und 38. Heft) gewidmet. Der Verf. behandelt den Stoff in drei Abschnitten. Der erste geht der Geschichte jenes Instituts nach und verfolgt seine allmähliche Ausgestaltung wie Anwendung bis hinein ins 19. Jahrhundert. Der zweite gibt eine systematische Darlegung des Devolutionsrechts, der dritte untersucht seine heutige Geltung vornehmlich innerhalb des Deutschen Reiches, um anhangsweise auch das Devolutionsrecht nach evangelischem Kirchenrecht zu würdigen. Das meiste Interesse erwecken die historischen Ausführungen des ersten Kapitels. Sie setzen ein mit den ältesten Spuren jenes Rechts, begleiten seine Ansätze im fränkischen Staatskirchenrecht, seine Fortentwicklung in der Kirche Deutschlands während des 10. und 11. Jahrhunderts, lehren seine Festlegung und seine Blütezeit seit Ende des 12. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts kennen, bis dann die kürzer werdende Darstellung die Schwelle des 19. Jahrhunderts erreicht. Die klare Definition des Devolutionsrechts — es „stellt sich dar als das ausserordentliche Verleihungsrecht der nächst höheren Kirchenoberen für den Fall, dass die zur Besetzung eines kirchlichen Amtes oder zu entscheidender Mitwirkung bei derselben (!) berufenen Personen schuldhafterweise ihre Rechte gar nicht oder den kanonischen Vorschriften zuwider ausgeübt haben“ (S. 270) —, diese Definition lässt zugleich die Bedeutung der Arbeit für die geschichtliche Erkenntnis des mittelalterlichen Stellenbesetzungswezens erkennen. Indem Ebers den Erscheinungsformen des Devolutionsrechts bei der Besetzung sowohl der höheren als auch der niederen Kirchenämter nachgeht, liefert er zugleich einen Querschnitt durch die Geschichte dieser Aemter selbst. Klar erhellt z. B. die Bedeutung der germanischen Kirchenrechtsgedanken, die, im Begriffe der Eigenkirche gleichsam kristallisiert, erst durch U. Stutz erschlossen worden sind, deutlich wird aber auch die ganze Antagonie des spezifisch römischen Kirchenrechts, das von Päpsten wie Gregor VII., Alexander III. und Innocenz III. zur Waffe wider jenes deutsche Recht neu geschmiedet wurde. Ebers hat es verstanden, aus dem schier überreichen Material das für seinen Zweck Entscheidende herauszuheben; verwiesen sei hier nur auf seine Ausführungen über Hinkmar von Reims und weiterhin über den Investiturstreit, denen wir nicht geringe Belehrung danken. Man weiss, um nur einen Punkt zu betonen, wie heftig umstritten eben die Frage nach der Geltungsdauer des Wormser Konkordates ist. D. Schäfer wollte in seiner, mit zu grosser Begeisterung aufgenommenen Abhandlung (1905) die Gültigkeit der päpstlichen Urkunde *ad dies vitae* des Empfängers und des Ausstellers einschränken; den gegnerischen

* Vgl. aber die Bemerkungen von C. Müller in seinem aufschlussreichen Aufsatz über die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. NF. XVI, S. 295 ff.

Stimmen von E. Bernheim, E. Friedberg und H. Rudorff schliesst sich auch Ebers an (S. 139 ff.), aber er verzichtet dabei nicht auf selbständige Begründung seiner Ansicht. Ebensovienig wird, wer mit der Geschichte des päpstlichen Gesetzgebungsrechts sich befasst, an der vorliegenden Studie vorübergehen dürfen; die Interpretation der einschlägigen Kanones des Laterankonzils von 1179 und ihrer Ergänzungen durch den grossen Juristen unter den Päpsten, Innocenz III., ist um nichts weniger ausgezeichnet durch Umsicht und Klarheit (S. 172 ff. und 182 ff.). In den gangbaren Lehrbüchern des Kirchenrechts spielt das Devolutionsrecht keine allzu erhebliche Rolle, so dass von der vorliegenden Abhandlung gesagt werden darf, dass sie es verstanden hat, eine wirkliche Lücke auszufüllen.

Auf den Boden der Schweiz endlich führt die letzte der heute anzuzeigenden Studien, die von R. G. Bindschedler (32. und 33. Heft). Sie beginnt mit dem Zugeständnis, dass entgegen der Auffassung der katholischen Kirche das Asylrecht in der Gegenwart seine praktische Bedeutung verloren habe; sie will daher nur eine Geschichte des Instituts geben, soweit es in der Schweiz in Erscheinung getreten ist, zugleich Einblick gewähren in die zahlreichen Asylrechtskonflikte und in die Bestrebungen das Asylrecht einzuschränken, die noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu mehr denn dreissigjährigen Verhandlungen zwischen der Eidgenossenschaft und der römischen Kurie führten; sie will endlich auch den weltlichen Freistätten und ihren Analogien zu den kirchlichen Asylen nachgehen. Bindschedlers Schilderungen setzen ein mit den ältesten Zeugnissen für die Asyleigenschaft der christlichen Gotteshäuser und reichen hinab bis zum Jahre 1798. In der Mehrzahl der Fälle lässt er die Quellen selbst zu Worte kommen, wie er denn z. B. S. 254 ff. die für sein Thema besonders wichtige Konstitution Gregors XVI. „Cum alias non“ aus dem Jahre 1591 vollständig mitteilt. Im grossen und ganzen hat die kirchliche Gesetzgebung und kanonistische Doktrin der Asylfrage nicht allzuviel Beachtung geschenkt; um so lebhafter wogte der Streit über die Stätten der Asyle, ihre Gerechtersame, um so häufiger waren ihre Verletzungen, um so mannigfacher und nach Ort wie Zeit verschieden die Asylrechtspraxis. Alles dies darzustellen lohnte gewiss der Mühe, aber dem Fehler zu grosser Breite ist Bindschedler nicht entgangen. Fall reiht sich seitelang an Fall; das Kleinliche der Streitigkeiten wie z. B. der zwischen dem Kloster und der Stadt St. Gallen oder der zwischen dem Deutschordensstift zu Basel und den Bürgern dieser Stadt (S. 62 ff. und 115 ff.) drängt sich zu häufig vor und ermüdet den Leser, so sehr er seine Freude haben mag an dem reichen, ihm hier dargebotenen kulturhistorischen Material. Schärfere Herausarbeitung des wahrhaft Wesentlichen würde dem Buche ein günstigeres Urteil zusichern, so sehr der grosse Fleiss seines Autors, alles Material zusammenzutragen, anerkannt zu werden verdient. Es fehlt nach unserem Gefühl in seinem Werke die Verbindung rechtsdogmatischer Abstraktion und lokalgeschichtlicher Verlebendigung, wie sie die Arbeit von Baumgartner so dankenswert gestaltet; die Studie deshalb eine Materialsammlung zu nennen wäre unbillig. Sie belehrt, aber sie fesselt nicht auf die Dauer, und nicht das Thema ist daran schuld, sondern die Art der Berichterstattung, deren lokales Interesse dem allgemeinen den Platz an der Sonne nicht hat gönnen mögen. —f. —t.

Lotz, Prof. Dr. Wilh. (Professor der Theologie an der Universität Erlangen), *Das Alte Testament und die Wissenschaft*. Leipzig 1905, A. Deichert's Nachf. (Georg Böhme) (VIII, 252 S. gr. 8). 4. 20.

Boehmer, Lic. Dr. Julius (Pfarrer in Raben bei Wiesenburg [Bezirk Potsdam]), *Das erste Buch Mose*, ausgelegt für Bibelfreunde. Stuttgart 1905, Greiner & Pfeiffer (VIII, 495 S. 8). 5 Mk.

Rothstein, Dr. Gustav (Oberlehrer am Kgl. Wilhelmsgymnasium in Berlin), *Unterricht im Alten Testament. Hilfs- und Quellenbuch für höhere Schulen und Lehrer-*

bildungsanstalten, zugleich für suchende Freunde der Religion Israels und ihrer Geschichte. In Verbindung mit D. theol. J. W. Rothstein, Prof. an der Ver. Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, verfasst und herausgegeben. I. Teil: Hilfsbuch für den Unterricht im Alten Testament. II. Teil: Quellenbuch für den Unterricht im Alten Testament. Halle a. S. 1907, Buchhandlung des Waisenhauses (X, 230 S.; XII, 216 S. gr. 8). 2. 40 u. 2. 60.

Fast akuter als die Probleme der alttestamentlichen Wissenschaft selbst ist nachgerade die Frage der Gemeindebelehrung auf dem alttestamentlichen Gebiete geworden. Es wird wohl noch eine geraume Zeit dauern, bis zwischen überstürzender und entwertender Kritik und einem ängstlichen, die Gewissen an unrechter Stelle bindenden Konservatismus unseren gläubigen Gemeindegliedern eine feste Linie positiver Wahrheitserkenntnis deutlich fassbar gemacht wird.

Unter diesem Gesichtspunkte möchte man lebhaft wünschen, dass das treffliche Buch von D. Lotz (welches ich leider etwas spät als nachträglich substituierter Referent bespreche) namentlich von Theologen in recht weiten Kreisen benutzt werde. Der Hauptwert des Buches liegt in der tiefen und abgeklärten Verarbeitung der Zentralfragen. Ich wüsste nicht, dass ich sonst irgendwo in gleicher Kürze und Klarheit gleich tiefgehende, fruchtbare, unmittelbar aus dem Ringen der Gegenwart herausgewachsene Ausführungen über Offenbarung und Entwicklung, göttliche Gewissheit und menschliche Unfertigkeit gelesen hätte, wie D. Lotz sie in den Abschnitten über Inspiration S. 25 ff. und namentlich über „die Behauptung des heilsgeschichtlichen Charakters der alttestamentlichen Geschichte gegenüber der Kritik“ (S. 40 bis 70) gibt.

Wenn nach des Verf.s treffenden Worten das Ergebnis des gegenwärtigen Kampfes nicht das bleiben darf, dass man „sich mit dem unklaren Gedanken beruhigt, die Ungläubigen seien wenigstens zu weit gegangen, und es bleibe im Alten Testament doch manches entschieden wunderbar“, vielmehr der Christenheit die Aufgabe gestellt ist, „sich zu neuer, grösserer Klarheit und Einsicht durchzurufen“, so leisten seine eigenen prinzipiellen Erörterungen für die Erfüllung jener Aufgabe in der Tat höchst dankenswerte Handreichung. D. Lotz tritt für völlig rückhaltlose, wirklich voraussetzungslose Kritik ein, an welche er nur die eine Forderung grösster Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit stellt. Bei richtiger Vertiefung in den „offenbarungsmässigen Verkehr Gottes mit seinem Volke“, namentlich in die Prophetie müssen die positiven Glaubensaussagen über das Alte Testament von selbst erwachsen und sie werden in ihrem Zusammenhange mit der neutestamentlichen Heilserkenntnis auch bei weitgehender Unklarheit in bezug auf einzelnes ihre Festigkeit behaupten. Die vollere Einsicht in die zugleich waltende Natürlichkeit und Entwicklungsmässigkeit des Geschehens muss zur Bereicherung und Befestigung auch unseres Glaubensverständnisses dienen. Wünschen möchte man manchmal, dass die wertvollen Gedanken noch etwas weiter ausgebreitet und positiv veranschaulicht wären. Man würde dafür gern auf manches einzelne in den Abschnitten „Israel inmitten der altorientalischen Geschichte“ und „Die Religion des Alten Testaments und die Religion Babyloniens“, welche zusammen fast die Hälfte des Buches umfassen, Verzicht leisten, so willkommen an sich die betreffenden Einblicke vielen Lesern sein mögen. Dass den sämtlichen Prophetenbüchern und dem Psalter zusammen noch nicht ganz zehn Seiten gewidmet sind, ist ein entschiedener Mangel. Für nicht theologisch gebildete Leser wird die Sprache gerade in den wichtigsten Partien oft etwas schwierig sein. Seinen Hauptwert wird das Buch immer für Theologen haben. Auch der gereifteste wird nicht wenig finden, wofür er dankbar ist. Speziell dürfte für Religionslehrer an Mittelschulen bei Lotz wertvolle Hilfe zur Klärung und Leitung zu gewinnen sein. —

Der Weg, welchen Dr. Boehmer mit seiner Behandlung des ersten Buches Mose einschlägt, wird sicher in Zukunft mehr als es bisher geschehen ist, beschritten werden müssen. Zusammenhängende Darstellung, welche ein einzelnes Buch,

so wie es ist, verständlich macht und zu uns reden lässt, welche unbefangenen auch kritischer Betrachtung ihr Recht lässt, dabei aber die Tiefen des Gotteswortes zu erschliessen weiss: das gehört zu den noch wenig befriedigten Bedürfnissen der Gegenwart. Schade nur, dass der Verf., welchem eine gewisse Gabe flüssiger Darstellung zu Gebote steht, in der Hauptaufgabe wenig befriedigt. Wenn das in der Genesis vor uns tretende Gotteswort schliesslich nur noch in der Absicht des Verf. (bzw. der Verfasser) bestehen soll, das Walten des heiligen und gnädigen Gottes vor und in den Anfängen Israels zu zeigen, so werden die Leser von der Göttlichkeit dieses Buches ungeheuer wenig aufzunehmen vermögen. Die reichlich ausgebreitete Belehrung im Sinne moderner Kritik hat eigentlich dann nicht sehr viel Zweck. Dass die kritischen Aufstellungen in leidlich gemässiger Fassung vorgetragen werden, fällt nicht stark ins Gewicht, denn es ist andererseits von einer festen Abgrenzung nach links hin nur sehr wenig zu spüren. Die zahlreich eingeflochtenen preisenden Worte von der Herrlichkeit der neutestamentlichen Offenbarung machen den Eindruck einer Verbrämung, welche eher verstimmt als erhebt, so gerne wir glauben, dass sie ehrlich gemeint sind. —

Eine sehr geschickte und gute Arbeit ist Dr. Rothsteins „Hülf- und Quellenbuch“. Auch wer den Standpunkt nicht ganz zu billigen vermag, muss doch urteilen, dass durch die beiden (230 und 216 Seiten starken) Bändchen für den Zweck, Religionslehrern und auch reiferen Schülern höherer Lehranstalten einen fruchtbringenden Einblick in die Ergebnisse der theologischen Arbeit zu vermitteln, sehr viel geleistet ist. Das erste Bändchen („Hülfbuch“) stellt die alttestamentliche Geschichte zusammenhängend dar und zwar in einer Weise, welche über den Stand der Wissenschaft sehr reichlich und gleichmässig belehrt, ohne doch das gebotene Mass und die religiöse Konzentration zu verlieren. Der zweite Teil, „Das Quellenbuch“, fügt zum ersten eine treffliche Ergänzung, indem er charakteristische, geschichtliche und noch mehr prophetische Texte nebst babylonischen, ägyptischen und anderweiten inschriftlichen Abschnitten in anregender Zusammenstellung darbietet und populärwissenschaftlich, dabei aber genau und mit gründlicher wissenschaftlicher Fundierung erläutert. Eine sehr klare, leichtverständliche und dabei knappe Sprache lässt die Fülle des Stoffes nirgends drückend werden. Alles Fremdsprachliche ist mit Recht vermieden. Die Grundstellung zur alttestamentlichen Offenbarung ist eine liebe- und pietätvolle. Namentlich wird die Prophetie als wirkliche Offenbarung und auch die Weissagung als wirkliches Wunder gewürdigt. Auch bezüglich der mosaischen Zeit und weiter zurück waltet das Bestreben, wenigstens einen geschichtlichen Kern zu wahren. Was zu wünschen bliebe, ist weniger eine weitere Ausdehnung dessen, was als geschichtlich gesichert hingestellt wird, als eine grössere Reserve des Urteils im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die Tradition noch weiter, als bis jetzt erweisbar ist, zu Recht besteht. Wie einer solchen Möglichkeit der erst eingeräumte bescheidene Platz nachträglich unvermerkt entzogen wird, davon gibt die Behandlung der Urüberlieferung ein bezeichnendes und doch recht wichtiges Beispiel. Wir lesen zuerst (S. 20): „die Möglichkeit einer gemeinsamen Ueberlieferung ist zuzugeben“; dann aber sofort: „immerhin erscheint die Annahme wahrscheinlicher, dass Israel, das Volk der jüngeren Kultur, die Erzählungen von Babylon, das im Besitze der älteren Kultur war, nachträglich übernommen hat“. Auf S. 22 ff. wird „die Umbildung der fremden Stoffe“ ohne weiteren Vorbehalt dargestellt, von der erst zugegebenen Möglichkeit eines ganz anderen Sachverhaltes aber ist keine Rede mehr. Mit noch grösserer Unbedingtheit werden nach einer kaum spürbaren Andeutung vorhandener Gegnerschaft die bekannten literargeschichtlichen Annahmen im Sinne der Reuss-Wellhausenschen Schule vorgetragen. Es wird dies ja jedenfalls den Herausgebern als Gewissenspflicht erschienen sein. Aber schon der Gedanke an die durchaus ernst zu nehmenden Forscher, welche hier anderer Meinung sind, muss zeigen, wohin die eigentliche Gewissenspflicht wies, zumal in

einem für den Unterricht bestimmten Werke. Es ist zu bedauern, dass auch die schönen Rothsteinschen Bücher in einem recht wesentlichen Punkte jenes Uebel fördern, welches ohnehin auf dem Gebiete des Alten Testaments unsere Kirche so sehr bedroht: den Parteunterricht. In der Hand eines unabhängig urteilenden Lehrers können die Bücher gewiss sehr nützlich sein, aber Schüler und Laien an sie zu weisen, ist aus den besprochenen Gründen leider nicht rätlich.

Vohenstrauss.

Pfarrer Sperl.

Eusebius Werke. Vierter Band: Gegen Marcell. Ueber die kirchliche Theologie. Die Fragmente Marcells. Herausgegeben im Auftrage der Kirchenväter-Commission der Königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften von Professor Lic. Dr. Erich Klostermann, Privatdozent [jetzt Professor] an der Universität in Kiel. (Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte. Band 14.) Leipzig 1906, J. C. Hinrichs (XXX, 256 S. gr. 8). 9 Mk.

Erich Klostermann hat für die Sammlung der „griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte“ bereits den dritten Band der Werke des Origenes (Jeremiahomilien etc.) und des Eusebius Onomastikon der biblischen Ortsnamen, mit der lateinischen Uebersetzung des Hieronymus, herausgegeben. Nun bietet er eine Edition der Schriften Eusebs gegen Marcell von Ancyra und die Fragmente des letzteren. Für eine der merkwürdigsten Persönlichkeiten in der Theologie des 4. Jahrhunderts wird dadurch in zuverlässiger Weise das Quellenmaterial vorgelegt. Marcell ist es ja, und nicht Euseb, dem unser Interesse an diesen Schriften gilt. Mit Recht freilich tritt Klostermann energisch dafür ein, dass Eusebius der Verfasser der Bücher gegen Marcell und der Schrift über die kirchliche Theologie ist. Conybeare hat dies jüngst entschieden bestritten. Seinen chronologischen Hauptgrund jedoch, dass Contra Marcellum Bezug nehme auf den Brief Marcells an Julius von Rom vom Jahre 340, hat Conybeare selbst als auf einem Missverständnis beruhend zurücknehmen müssen. Klostermann zeigt, dass auch Conybeares übrige chronologische und dogmengeschichtliche Gründe nicht beweiskräftig sind; auch, dass der Verf. von Contra Marcellum einmal bei der Aufzählung der von Marcell Bestrittenen von Eusebius in der dritten Person spricht, und dass er den üblichen Text von Matth. 28, 19 gegen seine sonstige Gewohnheit braucht, sind keine Instanzen gegen die Antorschaft des Eusebius. „Die Kühnheit dieser ganzen Kritik“, sagt Klostermann, „wird es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn ich auf den Titel der Ausgabe noch ohne Fragezeichen gesetzt habe: Eusebius Werke IV. Band“ (S. XVI). Als alleinige textliche Grundlage beider Schriften des Eusebius hat schon Gaisford den cod. Marcianus 496 erkannt und im wesentlichen entsprechend benutzt. Auf Grund vollständiger eigener Kollation (im Herbst 1902) hat Klostermann den Marc. verwertet. Alle anderen Handschriften sind von der venezianischen abhängig, wie die Lücken oder falschen Ergänzungen an den im Venetus nachträglich zerstörten Stellen zeigen. Korrekturen in Marc. 496 von zweiter Hand beruhen nur auf eigener Vermutung, wie die zahlreichen falschen Emendationen zeigen, wenn schon es an vielen richtigen Verbesserungen nicht fehlt (S. XIX ff.); auch die Randnoten hat der Korrektor von sich aus hinzugefügt. Mit richtigem Takte hat Klostermann aber auch darauf verzichtet, alles das anzumerken, was an kleinen, für die Textesherstellung belanglosen, Versehen im Venetus begegnet. — Ueber die bisherigen Ausgaben berichtet er S. XXII ff. Es sind dies die mit sehr gelehrten Anmerkungen versehene Montagus von 1628, die auf zwei jüngeren minderwertigen Handschriften beruhte, die Gaisfords, Oxford 1852, und die von J. H. Nolte für Migne (PG 24) besorgte. Unter Benutzung der Ausgabe Montagus hatte Chr. H. G. Rettberg in seinen Marcelliana, Göttingen 1794, die Fragmente Marcells zusammengestellt und dabei den Text zu verbessern verstanden. Klostermann kann zeigen, wie auch durch Gaisfords Ausgabe, obwohl sie auch die Vorschläge Rettbergs verwertet hat, eine nochmalige Textesrezension nicht überflüssig geworden ist. Er weist nach,

dass Gaisford die ihm von Th. Heyse gelieferte Kollation des cod. Ven. nicht ohne Irrungen benutzt hat; „sodann fehlt es an der nötigen Durcharbeitung des Textes, der doch an vielen Stellen noch ganz unverständlich war und namentlich bei den mehr als einmal vorkommenden Marcellfragmenten viel öfter zur Emendation hätte zwingen müssen“; „die Marcellfragmente sind oft weniger richtig als bei Rettberg abgegrenzt, die Bibelzitate ebenso ungenügend wie bei Montagu notiert, es sind keine Namen-, Wort- und Sachregister beigegeben“ (S. XXIV). Noltes Ausgabe aber hat den cod. Ven. nicht verwertet. — Seinerseits hat Klostermann nicht nur durchaus den Venetus vollständig zugrunde gelegt, sondern auch energische Textverbesserungen vorgenommen. Bedeutungsvoll dafür waren namentlich die Differenzen in den mitgeteilten Marcellfragmenten. Klostermann selbst und Wendland haben den Text durch ihre Konjekturen an zahlreichen Stellen in zutreffender Weise verbessert. Auch Harnack, Loofs und Zahn haben die Druckbogen durchgesehen. Ist es doch Zahn gewesen, der in seiner ausgezeichneten dogmenhistorischen Schrift über Marcell (Gotha 1867) vor nunmehr 40 Jahren zuerst das Verständnis Marcells erschlossen hat, Loofs hat Marcells Trinitätslehre in ihrem Verhältnis zur älteren Tradition untersucht (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1902).

An der Ausgabe ist vor allem hervorzuheben, dass durch Beiseitelassung alles Ueberflüssigen ein knapper und durchsichtiger kritischer Apparat gewonnen ist. Die verarbeiteten Schriftstellen sind jetzt vollständig angemerkt; die parallelen Stellen ausgenutzt für die Emendation. Von besonderer Wichtigkeit für den Dogmenhistoriker ist die richtige Abgrenzung der von Euseb wiedergegebenen Marcellstellen. Klostermann hat darin über Rettberg hinausgeführt. Er hat gelegentlich (Fragm. 101 S. 207, 14 ff.) noch zutreffender abzugrenzen verstanden, was Marcells Eigentum ist, Fragm. 122—128 fehlen bei Rettberg. Mit Recht hat er aber auch dem Texte der Eusebiusschriften eine Zusammenstellung der Marcellfragmente folgen lassen, da nur so „die parallelen Ueberlieferungen ineinander verarbeitet vorgeführt“ und die Register zum Marcell in rechter Weise gegeben werden konnten (S. XXVII). Er teilt auch eine Tabelle mit, die über die Marcellfragmente im Ensebiustexte orientiert. Die Register hätte ich noch etwas vollständiger gewünscht, auch in Hinsicht der notierten Stellen, wo es sich um für die Dogmengeschichte belangreiche Begriffe handelt. So findet sich z. B. σωτήριος χάρις nicht bloss an der angemerkten Stelle S. 3, 19, sondern auch S. 63, 17 (zu σωτήριος fehlt die Stelle nicht); selbst 96, 23 hätte ich bei χάρις gern angegeben gesehen. Aber ein solcher Wunsch ist fast unbescheiden angesichts der Sorgfalt, mit der auch diese Register ausgearbeitet sind. Wie wird es doch die kommende Generation bei ihren Forschungen so ungleich leichter haben, als es uns Älteren geworden ist!

N. Bonwetsch.

Grünberg, Dr. theol. Paul (Pfarrer an der Neuen Kirche zu Strassburg i. E.), Philipp Jakob Spener. Dritter Band: Spener im Urteil der Nachwelt und seine Einwirkung auf die Folgezeit. — Spener-Bibliographie. — Nachträge und Register. Göttingen 1906, Vandenhoeck & Ruprecht (VIII, 447 S. gr. 8). 9. 40.

Das verdienstvolle Spenerwerk Grünbergs, dessen zweiter Band in Nr. 1 dieses Jahrgangs angezeigt wurde, liegt nun fertig vor. Alles, was wir seinerzeit über den zweiten Band Lobenswertes sagen durften, kann hier wiederholt, ja überholt werden. Ein staunenswerter Fleiss, eine unermüdete Ausdauer, eine sichere Beherrschung des umfangreich zusammengetragenen Stoffes, ein umsichtiges, unvoreingenommenes Urteil sowohl über Spener selbst wie über die grosse Zahl derer, die im Laufe von zwei Jahrhunderten zur Spenerliteratur Kleines oder Grosses beigetragen haben, zeichnen die Untersuchung und Darstellung aus. Der vorliegende Band, welcher der Strassburger theologischen Fakultät zum Dank für die dem Verf. inzwischen verliehene Doktorwürde zugeeignet ist, setzt sich aus zwei Teilen (dem V. und VI. Buche) zusammen, die das Nach- und Fortleben Speners nicht nur in der theologi-

schen Fachliteratur, sondern auch in dem geistigen Leben des deutschen Protestantismus überhaupt, soweit Speners Einwirkung eben aus der Literatur mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar ist, zur anschaulichen Darstellung bringen. — Das V. Buch ermittelt an der Hand der seit 1705 erschienenen Literatur, in welcher Weise die Nachwelt „ausgesprochenermassen“ zu Spener Stellung genommen hat, mit welchen Mitteln und in welchem Entwicklungsgange sich das Urteil der Nachwelt über Spener gebildet hat. Der Verf. darf das Bewusstsein haben, mit dieser Studie den ersten durchgreifenden Versuch gemacht zu haben, „eine kirchengeschichtliche Grösse planmässig und allseitig in ihrer Spiegelung in den literarischen Erscheinungen der Folgezeit bis auf die Gegenwart zu verfolgen“. Sowohl die literarischen Erzeugnisse des eigentlichen pietistischen Streites wie auch die verschiedenartigen Wertungen Speners in der Aufklärungsperiode, in der Zeit des neuen, seit 1825 durchbrechenden Pietismus und bis in die Gegenwart hinauf werden je mit kurzer Charakteristik vorgeführt und beleuchtet. Dadurch ist dieses fünfte Buch zu einem höchst schätzenswerten Beitrag für die Geschichte der protestantischen Theologie und Kirche angewachsen, der als eine wichtige Fundgrube für die Geschichte der praktischen Theologie nicht minder als für diejenige der systematischen Theologie erfolgreich benutzt werden dürfte. — Das VI. Buch (S. 205—388) ist „Spenerbibliographie“ betitelt und enthält ein systematisches und ein chronologisches Verzeichnis der gesamten Spenerliteratur. Voran steht ein systematisches Verzeichnis von allem, was aus Speners Hand gedruckt worden ist, sowie ein Verzeichnis der, zum Teil ungedruckten, Spenermanuskripte auf deutschen Bibliotheken. Sodann folgt (in 925 Nummern) eine Liste der Bücher, Hefte und Artikel in periodischen Zeitschriften, welche teils speziell mit Bezug auf Spener geschrieben sind, teils irgend auf ihn Bezug nehmen. Diesem systematisch geordneten Verzeichnis folgt ein „chronologisches Verzeichnis der gesamten Spenerliteratur“ von 1653 bis 1906 (einschliesslich der Schriften von Spener selbst). In diesen Uebersichten des sechsten Buches ist alles irgendwie zugängliche Material für Kenntnis und Beurteilung Speners in einer solchen Vollständigkeit zusammengestellt, dass jede weitere wissenschaftliche Beschäftigung mit Spener und mit dem Pietismus überhaupt daran sich orientieren muss; und so ist von Grünberg in dankenswertester Weise für eine wirklich zureichende Darstellung von Wesen und Geschichte des Pietismus die Vorarbeit geliefert. Dass aber die Geschichte des Pietismus der gründlichen Bearbeitung noch harret, wird wohl von niemand geleugnet. Die kurze und in ihren kritischen Partien leidliche Arbeit von Heinrich Schmid (1863) genügt längst nicht mehr, auch nicht für die, welche — was wohl richtig bleiben wird (vgl. Artikel „Pietismus“ von Mirbt in Real-Enz. 3. Aufl. Bd. XV, S. 775 unten) — mit Grünberg darin übereinstimmen, dass Spener im vollen Sinne als der Vater des Pietismus zu bezeichnen ist. Ritschls dreibändiges Werk aber genügt weder für die, welche in Spener mehr nur den beredten Anwalt der Zeitnot erblicken, noch für die, welche ihn als eigentlichen Vater des Pietismus in Anspruch nehmen. Die falschen Voraussetzungen, mit denen Ritschl an das Studium der pietistischen Literatur herangetreten, sind bekannt. Grünberg zeigt zudem im einzelnen, wie nachlässig und unhistorisch Ritschl bei seinem Unternehmen, die Linien des Pietismus auszuziehen, zu Werke gegangen ist. Er gibt die Belege dafür, dass jenem sein Bild vom Wesen des Pietismus vor jeglichem Studium des lutherischen Pietismus feststand, und dass ihm hernach bei zunehmender Beschäftigung mit Spener das Gefühl sich einstellte, „dass derselbe in die Schablone vom Pietismus, die er sich zurecht gemacht hatte, nicht hineinpasst, also in seinem Sinne eigentlich kein Pietist war“ (S. 136). Möge denn Grünbergs gründliche und objektive Arbeit die Anregung für andere ernsthaft pietistische Studien werden. — Die Nachträge (S. 389—424) bieten wichtige quellenmässige Zusätze namentlich zur Biographie (II. Buch), sowie besonders interessante Urteile und Stimmungsbilder aus Speners vertrautem Briefwechsel mit Frau Kiasner in Frankfurt. Zum Schluss ist ein dreiteiliges Register von mehr als 1400 Personennamen,

gegen 400 Ortsnamen und von den wichtigsten pietistischen Materien angefügt.

Wien.

K. Beth.

Herrmann-Schmidt, Protestantischer und römischer Schriftbeweis.

I. Teil. Herrmann, F., Protestantischer Schriftbeweis nebst Register der protestantischerseits bestrittenen Lehren Roms als Wegweiser in den konfessionellen Streitfragen zusammengestellt. II. Teil. Schmidt, R., Römischer Christentum in kritischer Beleuchtung. Eine praktische Antwort auf die bisherigen Schmäherwerke Roms über Luther und die evangelische Kirche zusammengestellt. III. Teil. Herrmann, F., Römischer Schriftbeweis nebst Register der römischerseits verteidigten Lehren als Wegweiser in den konfessionellen Streitfragen zusammengestellt. Stuttgart 1906, Chr. Belser (272 S.; 492 S. u. 152 S. 8). 10. 80, geb. 13. 20.

Mit den Worten Justins des Märtyrers: „Gebt keinem Menschen Gehör, der seine Beweise nicht aus der heiligen Schrift nimmt“, und mit dem geringschätzigen Urteile Melancthons über die Ecksche „Confutatio“: „Die Römischen spielen und gaukeln mit der Schrift, wie sie wollen“, hat Pfr. Herrmann in Bayreuth Teil I und III des von ihm in Gemeinschaft mit R. Schmidt verfassten Werkes eingeleitet. Dass der Kampf gegen Rom so oft mit stumpfen Waffen geführt wird und dass die Beurteilung Roms so vielfach eine schiefe ist, erklärt sich daraus, dass das Schwert der heiligen Schrift nicht immer recht gebraucht wird und dass manche Gegner Roms zu Gottes Wort selbst nicht die rechte Stellung einnehmen. Deshalb kann man es nur willkommen heissen, wenn zwei bibelfeste Männer sich zusammenfinden, um vom Boden der heiligen Schrift aus den „alten, bösen Feind“ zu bekämpfen — schade nur, dass das Vollbringen hinter dem Willen nicht unbeträchtlich zurückbleibt und der gutgemeinte Plan nicht zur rechten Ausführung kommt. Wichtiges und Unwichtiges wird unterschiedslos durcheinander gemengt, so dass der klare Ueberblick vielfach verloren geht; anstatt einer gediegenen wissenschaftlichen Grundlage werden meist nur Hinweise auf Zeitungsaufsätze geboten oder Behauptungen ohne jeden Beleg vorgebracht; nicht selten leidet der Ausdruck an unnötiger Schärfe und der Ton lässt die rechte Mässigung vermissen.

„Wer zuviel beweist, der beweist nichts“ — an diesen Satz fühlten wir uns immer wieder bei der Beschäftigung mit Herrmanns „Protestantischem Schriftbeweis“ erinnert. So wird Gen. 3, 19b ins Feld geführt „gegen die Lehre, dass die Ueberbleibsel der „Heiligen“ („Heiligtümer“) nicht zu beerdigen, sondern in den Kirchen unter Glas aufzubewahren seien“, Exod. 20, 14 „gegen das Gelübde der Keuschheit“, Ps. 34, 13 „gegen das lügenhafte Wesen in der römischen Apologetik und Polemik“, Jes. 5, 8 und Hab. 2, 12 „gegen den Kirchenstaat“, Mal. 2, 7 „gegen die einseitige wissenschaftliche Erziehung des römischen Priesters“, Joh. 3, 20 „gegen die heimtückische Art vieler römischer Polemiker, die durch anonyme Briefe, Karten unbequeme Gegner angreifen“, Joh. 19, 11 „gegen die römischen Versuche, die Schuld der Inquisition auf den Staat zu schieben“! Es soll nicht verkannt werden, dass dergleichen Hinweise auf solche einzelne Schriftstellen und ihre Anwendung in Predigten und Reden gelegentlich Eindruck machen können; aber von durchschlagender Beweiskraft sind sie nicht; eben diese Verwendung einzelner Bibelverse ist in der römischen Schriftauslegung bis zum äussersten getrieben. Doch fehlt es nicht an manchen treffenden Bemerkungen. Wenn wir auch zu solchen nicht die Auslassung zu Matth. 16, 17—19 rechnen möchten: „Fast möchte man meinen, dass die anderen Apostel den Missbrauch der Matthäusstelle, über welche sie hinweggehen, geahnt hätten und darum am wenigsten hierzu beitragen wollten, indem sie jene Stelle wiederholten“, so können wir nur zustimmen, wenn zu Act. 5, 29 gesagt wird: „Daraus macht die römische Kirche: man muss Gott und seinem Stellvertreter mehr gehorchen als den Menschen“; und zu Act. 15, 13. 19: „Auf dem Apostelkonzil zu Jerusalem galt also noch nicht der römische Grundsatz: „Petrus, der Papst in Rom, hat gesprochen und die Sache ist ein für allemal entschieden“. In drei Anhängen werden noch „indirekte Schriftzeugnisse oder passende Urteile aus der heiligen Schrift zu den einzelnen römischen Lehren“, „römische Lehren im Widerspruch mit der altkirchlichen Geschichte“, „römische Lehren im Widerspruch mit der Vernunft“ zusammengestellt und behandelt.

Von demselben Verf. stammt Teil III, „Der römische Schriftbeweis“. Vielleicht wäre es, um Wiederholungen zu vermeiden und um der grösseren Uebersichtlichkeit willen, besser gewesen, beide Teile in einen zu verarbeiten, indem zunächst die protestantische, dann die römische Schriftauslegung und schliesslich noch Geschichtliches geboten wurde. Die römische Schriftauslegung kennzeichnet er als eine bald allegorisch-verflüchtigende, bald buchstäblich-realistische, bald „Unterschiebungsmethode“, indem „man ohne alle Berechtigung für biblische Begriffe und Namen die römischen einsetzt (z. B. Papst für den Namen Gott),

so dass die betreffende Bibelstelle im Handumdrehen (gleichsam zauberartig) den gewünschten Beweis für die römischen Lehren liefert“. Nur zu sehr recht hat der Verf. auch mit seiner Auslassung: „Wir glauben es wohl, dass es den Römischen passen würde, wenn die evangelische Jugend urteils- und waffenlos in Hinsicht des Bekenntnisses gelassen würde, während die katholische Jugend in den Schulen mit jesuitischem Protestantenhass vollgetränkt wird. O wollten die Evangelischen den Reichtum der biblischen Zeugnisse mehr schätzen lernen, fürwahr, es käme dann wieder dazu wie ehemals in der Reformationszeit, dass der geringste Mann mit der Bibel in der Hand, oder besser im Kopfe, den gelehrtesten katholischen Geistlichen aus dem Felde schlagen könnte“. Was man in Rom Schriftgelehrsamkeit nennt, dafür nur einige wenige Proben: Gen. 3, 21 muss den Beweis liefern „für das Armensündnerhemd der durch die Inquisition zum Tode verurteilten Ketzler“, 3, 24 „für die Konfiskation des Vermögens der Ketzler“, Matth. 1, 21 dafür, „dass der Jesuitenorden eine göttliche Stiftung ist“, Act. 10, 13 „für die Inquisition“. Besonders eingehend wird S. 36—47 die römische Schriftauslegung von Matth. 16, 18f. beleuchtet. Anhangsweise werden „die Apokrypha als römisch-katholischer Schriftbeweis“, die Vulgata mit ihren Fehlern, die Aussprüche des Papstes als „Wahrheitsquelle ersten Ranges“ geprüft. Ausser einem nach Schlagwörtern geordneten Verzeichnis folgt dann ein von R. Schmidt zusammengestelltes Register der „dem auf Bekenntnis und Schrift ruhenden Protestantismus römischerseits vorgeworfenen Mängel“. Unter den Stichwörtern „Bureaucratismus, Egoismus, Einseitiges, Inkonsequenz, Juristenwesen, Massengemeinden“ werden auch manche Schäden in unserem evangelischen Kirchenwesen offen gerügt.

Auf fleissigen Sammlungen beruht der gleichfalls von R. Schmidt verfasste II. Teil: „Römischer Christentum“; leider fehlt nur zu sehr die wissenschaftliche Unterlage und den Tageszeitungen ist zuviel Raum zugewiesen. Wir begnügen uns, aus der Fülle der alphabetisch geordneten Artikel einige herauszugreifen: Aberglaube, Ablehnung, Angst, Anonymes, Apologetik, Ausbeutungssystem, Grausamkeit, Heidnisches, Herzloses Wesen, Heuchelei, Jesuitismus, Inquisition, Intoleranz, Marianismus, Missbräuche, Moral, Reichtümer, Schmäher- und Verleumdungssucht, Verschleierungskünste, Zweierlei Gesicht. C. Fey.

Neueste theologische Literatur.

Bibliographie. Jahresbericht, Theologischer. Hrg. v. Prof. DD. G. Krüger u. Lic. W. Koehler. 26. Bd., enth. die Literatur u. Totenschau des J. 1906. 1. Abtlg. Vorderasiatische Literatur u. ausserbiblische Religionsgeschichte. Bearb. v. Beer u. Lehmann. Leipzig, M. Heinsius Nachf. (IV, 91 S. Lex.-8). 3. 90.

Biographien. Commer's, Ernst, Briefe an Hermann Schell von 1885—1899, veröffentlicht von Dr. Karl Hennemann. Würzburg, Göbel & Scherer (16 S. 8). 50 ⚡.

Exegese u. Kommentare. Boehmer, Pfr. Lic. Dr. Jul., Das Buch der Psalmen, ausgelegt f. Bibelfreunde. Leipzig, G. Strübing (VIII, 476 S. 8). 5 ⚡ — Bungeroth, Pfr. Herm., Die Offenbarung Johannis, erläutert unter dem Gesichtspunkte e. Theodicee. (Kommentar.) Leipzig, G. Strübing (XII, 445 S. gr. 8). 6 ⚡ — Derselbe, Schlüssel zur Offenbarung Johannis, e. Meisterwerke göttlicher Kunst voll Trost u. Kraft. Ebd. (VIII, 160 S. gr. 8). 2 ⚡ — Neteler, Dr. B., Die Bücher Esdras u. Nehemias der Vulgata u. des hebräischen Textes, übers. u. erklärt. Münster, Theissing (VI, 105 S. gr. 8). 1. 80. — Wellhausen, J., Analyse der Offenbarung Johannis. (Abhandlg. der kgl. Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen. Philol.-hist. Kl. Neue Folge. 9. Bd., Nr. 4.) Berlin, Weidmann (34 S. Lex.-8). 2 ⚡

Biblische Geschichte. Marti, Prof. D. Karl, Geschichte der israelitischen Religion. 5. verb. u. verm. Aufl. v. Aug. Kayser's Theologie des Alten Testaments. Strassburg, F. Bull (X, 358 S. gr. 8). 4. 40. — Melander, Henning, Jerusalems dolda tempelskatter och deras gömställe. En undersökning. Stockholm, Ekman (133 S. 8). 2 kr. — **Volksbücher, Religionsgeschichtliche, f. die deutsche christliche Gegenwart.** Hrg. v. Lic. Frdr. Michael Schiele. II. Reihe. Die Religion des Alten Testaments. 17. Heft. Bertholet, Prof. D. Alfr., Daniel u. die griechische Gefahr. 1.—10. Taus. Tübingen, J. C. B. Mohr (64 S. 8). 50 ⚡.

Biblische Theologie. Aurelius, Erik, Föreställningar i Israel om de döda och tillståndet efter döden. En studie till gamla testamentets kanoniska skrifter. Akad. afh. Uppsala, Almqvist & Wiksell (XV, 223 S. 8). 3 kr.

Apokryphen. Couard, Pfr. Ludw., Die religiösen u. sittlichen Anschauungen der alttestamentlichen Apokryphen u. Pseudepigraphen. Gütersloh, C. Bertelsmann (VIII, 248 S. gr. 8). 4 ⚡

Althristliche Literatur. Texte u. Untersuchungen zur Geschichte der althristlichen Literatur. Archiv f. die v. der Kirchenväter-Commission der kgl. preuss. Akademie der Wissenschaften unternommene Ausg. der älteren christl. Schriftsteller. Hrg. v. Adf. Harnack u. Carl Schmidt. III. Reihe. I. Bd. 4. Heft. Der ganzen Reihe XXXI, 4. Schalkhauser, Geo., Zu den Schriften des Makarios v. Magnesia. Leipzig, J. C. Hinrichs' Verl. (V, 218 S. gr. 8). 7 ⚡

Patristik. Studien, Theologische, der Leo-Gesellschaft. Hrg. v. Prof. DD. Alb. Ehrhard u. Frz. M. Schindler. 18. Seipel, Dr. Ign.,

Soziales u. Frauenfrage. Nübling, Eug., Zur Geschichte der Frauenfrage. Ein Beitrag zur Städte- u. Wirtschaftsgeschichte. Ulm, Gebr. Nübling (V, 83 S. 8). 1.50. — **Ragaz**, Pfr. L., Der sittliche Kampf der heutigen Frau. Vortrag. Basel, C. F. Lendorff (24 S. 8). 50 ₭. — **Zeitfragen** des christlichen Volkslebens. Hrg. von Oberstleutn. a. D. U. v. Hassell u. Pfr. Th. Wahl. 243. Heft. Reichmann, Max, Die christlichen Gewerkschaften. Ihr Werden, ihr Wesen u. ihre Ziele. Stuttgart, Ch. Belser (60 S. gr. 8). 80 ₭.

Verschiedenes. Literaturen, Die, des Ostens in Einzeldarstellungen. VII. Bd. 2. Abtlg. Geschichte der christlichen Literaturen des Ostens v. DD. Prof. C. Brockelmann (syrisch u. christlich-arabisch), Priv.-Doz. Frz. Nik. Finck (armenisch), Priv.-Doz. Johs. Leopoldt (koptisch) u. Prof. Enno Littmann (äthiopisch). Leipzig, C. F. Amelang (VIII, 281 S. gr. 8). 4 ₭. — **Sieges-Lieder** f. die Versammlungen der Zelt-Mission. 5. verm. Aufl. Geisweid, Buchh. der deutschen Zelt-Mission (VII, 210 S. kl. 8). 90 ₭. — **Wrede**, † Prof. William, Vorträge u. Studien. Tübingen, J. C. B. Mohr (XV, 231 S. gr. 8). 4 ₭.

Zeitschriften.

Analecta Bollandiana. T. 26, Fasc. 2-3: H. Delehaye, Saints de Chypre I-III. A. Poncelet, Récit de la mort du pape S. Léon IX. Note complémentaire. E. Hocedez, La vita prima Urbani V auctore anonymo.

Annales de philosophie chrétienne. 78. Année, No. 7: B. Saily, La notion et le rôle du miracle. P. de Labriolle, Un épisode de l'histoire de la morale chrétienne. H. Bremond, Les lettres de Saint-François de Sales.

Archiv für Philosophie. I. Abt. = Archiv für Geschichte der Philosophie. N. F. 13. Bd., 4. Heft: M. Wundt, Die Philosophie des Heraklit von Ephesus im Zusammenhang mit der Kultur Joniens. O. Baensch, Die Entwicklung des Seelenbegriffs bei Spinoza als Grund für das Verständnis seiner Lehre vom Parallelismus der Attribute II. E. Appel, Leone Medigos Lehre vom Weltall und ihr Verhältnis zu griechischen und zeitgenössischen Anschauungen II. A. Goedeckemeyer, Gedankengang und Anordnung der Aristotelischen Metaphysik I. R. Witten, Ueber die geschichtliche Bedeutung Kants.

Freiheit, Evangelische. 7. Jahrg., 7. Heft, Juli 1907: Jüngst, Zum Selbstmord einer Dirne. Der Gegner. Bleymüller, Im Weinberge des Herrn II. Aus dem theologischen Krebsbüchlein. C. F., Grundke und Schmidt, Die evangelische Religionsfakultas. Baumgarten, Grundgedanken über Reform des Religionsunterrichts auf dem Ober-gymnasium. L. Meyer-Steinmann, Wert und Gestaltung von Predigtserien. K. Clemen, Vorbildliche Seiten am kirchlichen Leben Englands II. O. Baumgarten, Kirchliche Chronik. Berichtigung.

In Kürze wird zur Ausgabe gelangen:

Auktionskatalog N. F. 11:

Bibliothek J. K. F. Knaake

Abteilung IV

Historische Theologie

besonders Geschichte des Reformationszeitalters, zum Teil in zeitgenössischen Ausgaben, die ausser Theologen und Historiker auch Sammler von Buch- und Illustrationsschmuck des XVI. Jahrhunderts interessieren werden. Hervorragend wertvoll sind die zahlreichen Manuskripte von bedeutenden Männern dieser interessanten Epoche.

Versteigerung am 15. Oktober und folgenden Tagen.

Oswald Weigel, Leipzig

Antiquariat und Auktions-Institut

Königsstrasse 1 I.

Fernruf 4957.

Spezial-Offerte!

Zur gefl. Beachtung!

Grossen Erfolg hatten wir bisher mit unseren Spezial-Offerten in

Hamburger und Bremer Schuss-Cigarren

(Fehl-Farben)

No.	Sorte	pro 100 St. ₭
No. 60.	Vorstenland m. Havana u. St. Felix	5.50
" 1792.	Mexiko m. Felix Havana	5.50
" 1166.	Sumatra m. Havana	5.50
" 1241.	Sumatra m. Felix u. Havana	6.—
" 1985.	Sumatra m. Havana u. Felix	6.—
" 59.	Borneo-Havana	6.—
" 1163.	Sumatra m. Havana	6.50
" 1788.	Sumatra m. Havana	7.—
" 1908.	Sumatra m. Felix u. Havana	7.—
" 88.	Sumatra m. Felix u. Havana	7.50
" 204.	1905er San Andres Mexiko	7.50
" 73.	Sumatra m. Havana	8.—
" 101.	Sumatra m. Havana	8.—
" 361.	Havana m. Felix u. Havana	8.—
" 363.	Sumatra m. Havana	8.—
" 804.	Sumatra m. Havana u. Felix	8.—
" 58.	Borneo m. Havana	8.50
" 102.	Sumatra-Havana	9.—
" 62.	Sumatra-Havana	10.—
" 376.	Sumatra-Havana	10.—
" 377.	1903er Havana	10.—
" 378.	Sumatra-Havana	10.—
" 478.	Felix-Brasil	10.—
" 1206.	Sumatra-Havana	10.—
" 1375.	Sumatra-Havana	10.—
" 1789.	Borneo m. Yara u. Havana	10.—
" 125.	Sumatra m. Vuelta-Havana	12.—
" 1351.	Sumatra m. Vuelta-Havana	12.—
" 1852.	Sumatra-Havana	12.—
" 380.	Sumatra-Havana	15.—
" 1258.	Sumatra-Havana	15.—

Havana-Importen.

in leichten bis mittelkräftigen Qualitäten, ausgezeichnet in Brand und angenehm im Aroma und Geschmack.

☛ Sämtliche Sorten werden auch in 10 Stück-Beuteln abgegeben. ☛

Per Kasse mit 5% Rabatt!

Post-Versandt franko!

A. Tuma,
Leipzig

Grimmaische Str. 31.

Gegründet 1876.

Telephon 13792.

Verlag von Dörfpling & Franke in Leipzig.

Soeben erschien:

Friedrich Braun

Konsistorialrat in Bayreuth.

**Der Glaube der Kirche :: ::
in der Krisis der Gegenwart.**

48 S. Preis 80 Pfg.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, der in dieser Broschüre behandelt wird, dürfte allseitiges Interesse hervorrufen.

D. Dr. Johannes Kunze

Professor in Greifswald.

**Luthers Reformation und das
Evangelium Jesu. :: :: :: ::**

30 S. Preis 60 Pfg.